

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 20 (1993)
Heft: 2

Rubrik: Offizielles

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Militärische Rechte und Pflichten

«Jeder Schweizer ist wehrpflichtig»

Dieser in der Bundesverfassung festgehaltene Grundsatz gilt auch für die Auslandschweizer, bedeutet aber für sie nicht genau dasselbe wie für die Schweizer im Inland.

Die folgenden Ausführungen gelten grundsätzlich nur für Schweizer Männer ab 20 Jahren. Frauen sind in der Schweiz nicht wehrpflichtig, können sich aber freiwillig militärisch betätigen, und zwar beim Militärischen Frauendienst (MFD) oder beim Rotkreuzdienst (RKD). Sind sie allerdings einmal dem MFD oder RKD beigetreten, gelten auch sie als Armeeangehörige und unterstehen den entsprechenden Vorschriften.

Ab in die Welt

Zu allem Anfang sei folgendes klargestellt: Wer militärische Pflichten verletzt, kommt mit dem Militärstrafgesetz in Konflikt. Auslandschweizer tun deshalb gut daran, sich rechtzeitig um ihre militärischen Angelegenheiten zu kümmern und sich u.a. bei ihrer schweizeri-

schen Vertretung zu erkundigen.

Wehrpflichtige Schweizer, die sich für mehr als sechs Monate ununterbrochen im Ausland aufhalten wollen, benötigen einen militärischen Auslandurlaub. Sie müssen dafür beim zuständigen Kreiskommando in der Schweiz ein Gesuch einreichen. Wer im Ausland weilt und ordentlich beurlaubt ist, muss dann keinen schweizerischen Militärdienst leisten.

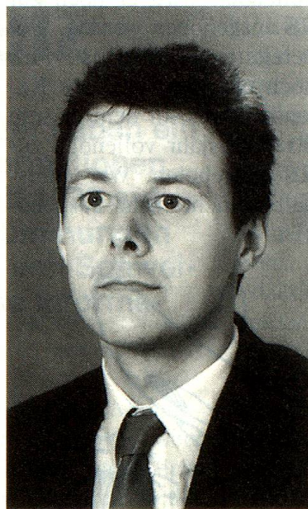
Pflichten auch im Ausland

Wichtig ist, dass der Wehrpflichtige mit Auslandurlaub sich innert einem Monat nach der Ausreise aus der Schweiz persönlich oder schriftlich bei der schweizerischen Vertretung, die für seinen Wohn- oder Aufenthaltsort zuständig ist, militärisch anmeldet. Selbstverständlich muss er später auch allfällige Adressänderungen melden. Sollte er gar in einen andern Konsularbezirk umziehen, ist er gehalten, sich am alten Ort ab- und am neuen Ort anzumelden.

Grundsätzlich ist ein Angehöriger der Armee mit Auslandurlaub bis zum Ende desjenigen Kalenderjahres meldepflichtig, in dem er sich ununterbrochen drei Jahre im Ausland aufgehalten hat. Über diese Dreijahresfrist hinaus meldepflichtig sind nur Auslandschweizer, die keinen Auslandurlaub haben, und solche, die noch Militärpflichtersatz bezahlen müssen (s. unten) sowie diensttaugliche Rekruten.

In eigener Sache

Ein neuer Mitarbeiter



Am 18. Januar 1993 hat Herr Paul Andermatt eine Stelle im Auslandschweizerdienst des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten angetreten. Er löst Frau Anne Gueissaz unter anderem als Redaktor der offiziellen Mitteilungen der «Schweizer Revue» ab. Paul Andermatt schloss im Jahre 1992 das Rechtsstudium an der Universität Freiburg mit dem Lizentiat ab. Er ist verheiratet, Vater eines Sohnes und lebt in Freiburg. ■

Nach Erlöschen entsteht die Meldepflicht erst wieder bei der Einreise in die Schweiz, sobald ein wehrpflichtiger Auslandschweizer für mehr als drei Monate zurückkehren will.

Junge Auslandschweizer

Die zuständigen schweizerischen Vertretungen fordern junge Auslandschweizer in dem Jahr, in dem sie nach schweizerischem Recht mündig werden (20. Altersjahr), schriftlich auf, sich zu immatrikulieren, und orientieren sie über ihre militärischen Pflichten. Solange sie im Ausland wohnen, haben junge Auslandsbürger jedoch keine militärischen Pflichten (Sonderregelungen gelten u.a. für Grenzgänger). Halten sie sich nur drei Monate in der Schweiz auf (auf Gesuch hin allenfalls auch sechs Monate), so müssen sie sich auch nicht militärisch anmelden.

RS in der Heimat

Jedes Jahr absolvieren 100 bis 150 junge Auslandschweizer aus der ganzen Welt freiwillig die Rekrutenschule (RS). Die RS dauert 17 Wochen und wird in der Regel im 20. Altersjahr geleistet.

Einschränkend muss allerdings festgehalten werden, dass nicht jeder Auslandschweizer, der dies will, zur RS aufgeboden wird. Voraussetzungen dafür sind nämlich, dass er nicht auch Bürger seines Wohnsitzstaates ist, dass er eine der schweizerischen Landessprachen beherrscht und dass er nicht wegen schweren strafbaren Handlungen verurteilt worden ist. Wer eine freiwillige RS absolvieren will, tut deshalb gut daran, rechtzeitig mit seiner Vertretung Kontakt aufzunehmen.

Wenn es die finanziellen Verhältnisse einem jungen Auslandschweizer nicht erlauben, die Reisekosten für die RS in die Schweiz auf sich zu nehmen, so kann er unter gewissen Bedingungen bei seiner Vertretung ein Gesuch um Kostenübernahme stellen.

Während der RS werden die Rekruten vom Jugenddienst des Auslandschweizer-Sekretariats betreut. Dank der Unterstützung der Zentralstelle für Soldatenfürsorge kann ihnen der Jugenddienst zwei Verpflegungspakete zustellen, in denen auch wertvolle Informationen für die Zeit während und nach der RS enthalten sind. Zudem können die Auslandschweizer-Rekruten der

Schweizer Revue

Adressänderungen

Melden Sie bitte Adressänderungen ausschliesslich der für Sie zuständigen konsularischen Vertretung. Auch wenn sich bei der Registrierung kleine Verzögerungen ergeben können, und die «Schweizer Revue» vorübergehend noch an die alte Adresse zugestellt wird, ist weder das Auslandschweizersekretariat noch der Auslandschweizerdienst für Adressänderungen zuständig.

ANP

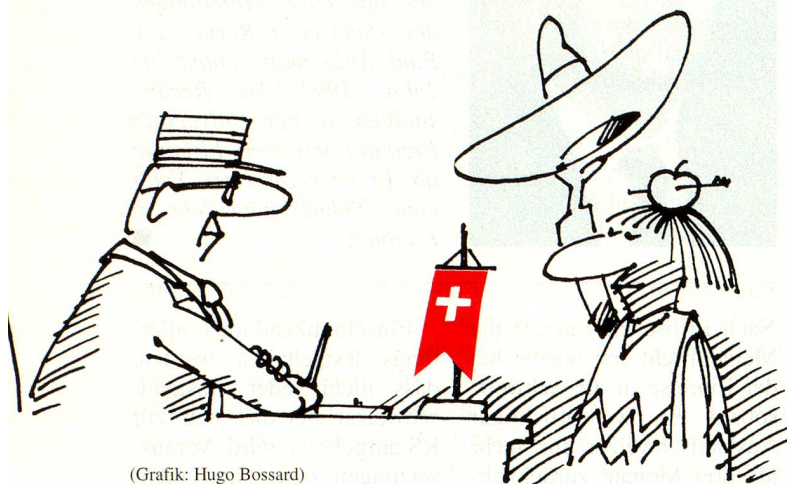


Sommerschulen gratis am alljährlich stattfindenden Auslandschweizer-Kongress teilnehmen.

Rückkehr in die Schweiz

Hält sich ein Auslandschweizer für mehr als drei Monate

gemeinde anmelden. Bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem er das 28. Altersjahr vollendet, wird er noch zur RS ausgehoben werden. Wer bereits ausgehoben ist, wird noch bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem er sein 30. Altersjahr vollendet, zur RS aufgeboten. Wer altershalber nicht mehr ausgeho-



(Grafik: Hugo Bossard)

in der Schweiz auf, so muss er sich grundsätzlich nach der Einreise in unser Land innerhalb von 14 Tagen beim Sektionschef der Wohnsitz-

ben wird oder die RS nicht mehr bestehen muss, wird dem Zivilschutz zur Verfügung gestellt und hat Militärpflichtersatz zu bezahlen.

Wie ergreife ich ein Referendum?

Im Gegensatz zur Initiative (18 Monate) ist beim fakultativen Referendum die Sammelfrist sehr kurz (90 Tage). Die lange Zeitspanne zwischen Redaktionsschluss und Erhalt der «Schweizer Revue» hingegen verunmöglicht es fast in allen Fällen, die Unterschriftenlisten noch rechtzeitig zu bestellen. Deshalb verzichtet die Redaktion auf die Veröffentlichung von Adressen der Referendumskomitees.

Dem fakultativen Referendum unterstehende Bundeserlasse werden jedoch im Bundesblatt veröffentlicht. Dieses liegt bei den Vertretungen auf. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger müssen dann allerdings die Adresse eines Referendumskomitees ausfindig ma-

chen und die Unterschriftenliste anfordern. Der Auslandschweizerdienst ist ihnen dabei gerne behilflich. Auslandschweizerinnen und Aus-

Stimmrecht der 18jährigen

Da sich die 18jährigen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer noch nicht selber immatrikulieren können, sind sie auch nicht automatisch Empfänger der «Schweizer Revue» mit den bezüglich politischer Rechte wichtigen Informationen. Die Möglichkeit der Immatrikulation bereits ab 18 Jahren erfordert noch Anpassungen des in den Vertretungen installierten Informatikprogramms. Dieses kann wegen Koordinationsproblemen voraussichtlich erst im Ja-

Doppelbürger

Für den Militärdienst von Doppelbürgern interessieren sich bekanntlich zwei Staaten. Keine Probleme bestehen für Schweizer, die auch Bürger von Frankreich, Kolumbien, Argentinien und den USA sind, da die Schweiz mit diesen Staaten bilaterale Abkommen abgeschlossen hat. Ebenfalls keine Probleme gibt es für Doppelbürger, die in der Armee ihres zweiten Heimatstaates bereits Militär- oder Zivildienst geleistet haben, wenn sie in die Schweiz kommen: Sie werden nicht auch noch in die Schweizer Armee eingezogen. Probleme können aber für Doppelbürger entstehen, die in der Schweiz Militärdienst geleistet haben, wenn der zweite Heimatstaat bei der Rückkehr diesen Militärdienst nicht anerkennt. Diesen Doppelbürgern sei deshalb dringend empfohlen, sich vorgängig bei den zuständigen ausländischen Militärbehörden zu erkundigen.

GUA

landschweizer können natürlich auch selbst ein Referendumskomitee gründen.

ANP

nuar 1995 gleichzeitig in allen schweizerischen Vertretungen eingeführt werden. Wichtig ist aber weiterhin folgendes:

Alle 18jährigen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind auf Bundesebene stimmberechtigt und können sich bei der zuständigen Vertretung anmelden, obwohl sie noch nicht immatrikuliert sind. Die nötigen Formulare stehen zur Verfügung.

ANP

Hängige Volksinitiativen

Folgende Volksinitiativen können noch unterschrieben werden:

«zur Abschaffung der direkten Bundessteuer» (bis 04.08.93)

Christoph Erb, Postfach 6816, CH-3001 Bern

«gegen die illegale Einwanderung» (bis 21.10.93)

Dr. Max Friedli, Postfach, Ahornweg 2, CH-3000 Bern 9

«zum Schutz von Leben und Umwelt vor Genmanipulation» (bis 12.11.93)

Dr. Daniel Ammann, Postfach 8455, CH-8036 Zürich

«Wohneigentum für alle» (bis 30.12.93)

Hanspeter Götte, Mühlebachstrasse 70, CH-8032 Zürich

«EG-Beitrittsverhandlungen vors Volk!» (bis 21.01.94)

Markus Ruf, Zähringerstrasse 19, CH-3012 Bern

«für eine freiheitliche Medienordnung ohne Medien-Monopole» (bis 18.02.94)

Peter Weigelt, Postfach 217, CH-8029 Zürich

«Schweizer Hanf» (bis 27.04.94)

Roland Fink, Postfach 323, CH-9004 St. Gallen

«zum Schutz des Menschen vor Manipulationen in der Fortpflanzungstechnologie» (bis 24.05.94)

Guido Appius, General-Guisan-Strasse 77, CH-4054 Basel

«Jugend ohne Drogen» (bis 15.06.94)

Jean Paul Vuilleumier, Hochstrasse 6, CH-8044 Zürich

«für unsere Zukunft im Herzen Europas» (bis 02.08.94)

Véronique Pürro, av. Ernest-Hentsch 3bis, CH-1207 Genève